

Merkblatt zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Wer im privaten Bereich Treibladungsmittel lagern und verwenden möchte (Wiederladen von Patronen, Vorderladerschießen, Böller), benötigt eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz.

Die Erlaubnis berechtigt die Erlaubnisinhaberin / den Erlaubnisinhaber, die dort eingetragenen explosionsgefährlichen Stoffe zu erwerben, aufzubewahren, zu verwenden, zu vernichten und / oder sie innerhalb der Bundesrepublik zu transportieren. Sie ist maximal 5 Jahre gültig und wird für eine bestimmte Höchstmenge an explosionsgefährlichen Stoffen erteilt.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung:

- Mindestalter 21 Jahre
- Zuverlässigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers
- Nachweis der Sachkunde der Antragstellerin / des Antragstellers für den Umgang mit Schwarz- und Nitrocellulosepulver durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang
 - persönliche Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Kreisordnungsbehörde mindestens 6 Wochen **vor** Lehrgangsbeginn
 - Antragstellung nach bestandener Prüfung mit folgenden Unterlagen
 - Lehrgangsbescheinigung
 - Bescheinigung zum Nachweis des Bedürfnisses
 - Lademengenberechnung
- körperliche Eignung der Antragstellerin / des Antragstellers
- Nachweis einer geeigneten Lagerstätte

Es werden folgende Verwaltungsgebühren fällig:

Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	100,50 Euro
Ersterteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	217,50 Euro
Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	156,50 Euro

Sollte die Gültigkeitsdauer der alten Erlaubnis bei Antragstellung bereits abgelaufen sein, ist die Gebühr für eine Ersterteilung zu zahlen.